

Mandatsbedingungen

in der Rechtsangelegenheit

vereinbart die/der Mandant*in („Mandant“) mit der **T/S/C Fachanwälte für Arbeitsrecht Schipp & Partner Rechtsanwälte mbB** („Partnerschaft“) Folgendes:

1. Vertragspartner des Mandanten ist ausschließlich die Partnerschaft. Die Auswahl der/des mit der Bearbeitung des Mandats befassten Rechtsanwältin/Rechtsanwalts nimmt die Partnerschaft vor.
2. Die beauftragte Partnerschaft wird ausschließlich auf Basis einer gesondert zu treffenden Vergütungsvereinbarung tätig, wenn und soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich oder in Textform vereinbart worden ist. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in Textform und eine Übersendung der Rechnung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Die Ausfertigung und Übersendung schriftlicher Rechnungen der Partnerschaft erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten gegen Erstattung dadurch entstehender, erforderlicher Auslagen.
3. Die *Haftung* der beauftragten Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung und ihrer Partner für schuldhaft verursachte Schäden *aufgrund fehlerhafter Berufsausübung* ist gesetzlich *auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaftsgesellschaft begrenzt* (§ 8 Abs. 4 PartGG). Die Partnerschaft hat die gesetzlich vorgesehene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die für jeden Versicherungsfall einen Schaden in Höhe von bis zu 2.500.000 € sichert, maximal aber für alle innerhalb eines Jahres in mehreren Versicherungsfällen verursachten Schäden bis zu insgesamt 12.500.000 € abdeckt (gesetzlicher Mindestversicherungsschutz bei fünf Partnern). Wenn ein weitergehender Versicherungsschutz gewünscht wird, kann auf ausdrückliche Weisung des Mandanten und auf seine Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

Zusätzlich zur vorstehenden, generellen Haftungsbegrenzung auf das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft sind Ansprüche des Mandanten auf Ersatz eines Schadens, der nicht Leib, Leben oder Gesundheit einer Person betrifft, für *Fälle einfacher Fahrlässigkeit* der *Höhe* nach auf maximal 10.000.000 € *beschränkt*. Außerdem können Schadenersatzansprüche wegen einfacher Fahrlässigkeit, die nicht Leib, Leben oder Gesundheit einer Person betreffen, nur innerhalb einer *Ausschlussfrist* von einem Jahr schriftlich geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

4. Mündliche, telefonische, innerhalb eines virtuellen Chatraums (z. B. über MS Teams, Zoom etc.) oder per Kurznachricht (SMS, Messenger-Dienste wie z. B. „WhatsApp“) erfolgende Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Partnerschaft stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer vertieften Prüfung und sind nur bei Bestätigung in schriftlicher Form oder Textform (z. B. per E-Mail) verbindlich.
5. Die beauftragte Partnerschaft kann die E-Mail-Kommunikation mit dem Mandanten über das von ihr vorgehaltene Zertifikat verschlüsseln; dies setzt das Vorhalten eines

kompatiblen Zertifikats beim Mandanten und dessen ausdrücklichen, schriftlich oder in Textform geäußerten Wunsch voraus. Sollte der Mandant kein kompatibles Zertifikat vorhalten und/oder keine solche Verschlüsselung fordern, ist der beauftragten Partnerschaft gestattet, zur Kommunikationserleichterung Daten und Dokumente unverschlüsselt per E-Mail zu versenden. Die beauftragte Partnerschaft weist darauf hin, dass bei der Datenübertragung per E-Mail Sicherheitsrisiken, wie z. B. ein Bekanntwerden der Daten durch Dritte, Datenverlust, Virusübertragung oder Übersendungsfehler, auftreten können. Der Mandant erteilt in Kenntnis der Risiken sein Einverständnis, Dokumente und Daten vorbehaltlich einer Vereinbarung über eine Verschlüsselung mit Zertifikat per unverschlüsselter E-Mail zu versenden.

6. Hinsichtlich der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und eventuellen Weitergabe persönlicher Daten verweist die Partnerschaft auf die beiliegende „Information nach DSGVO“.
7. Die Kostenerstattungsansprüche und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner oder der Justizkasse werden in Höhe der Honoraransprüche und anfallender Mehrwertsteuer der beauftragten Partnerschaft an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Mandant bevollmächtigt die Partnerschaft, für ihn ein Kostenausgleichsverfahren bzw. das Kostenfestsetzungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht zu betreiben.
8. Das Mandat wird unabhängig vom Bestehen oder der Eintrittspflicht einer Rechtsschutzversicherung erteilt. Sofern der Mandant rechtsschutzversichert ist, muss er seine Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung selbst wahrnehmen. Wenn die Partnerschaft davon abweichend mit der Einholung einer Rechtsschutzzusage beauftragt wird, handelt es sich dabei um vergütungspflichtige anwaltliche Tätigkeit. Lehnt die Rechtsschutzversicherung eine Eintrittspflicht ganz oder teilweise ab, wird die Partnerschaft streitige Forderungen aus dem Versicherungsvertrag nur dann gerichtlich geltend machen, wenn der Mandant einen entsprechenden Auftrag in schriftlicher Form oder in Textform erteilt und die Partnerschaft diesen Auftrag ausdrücklich annimmt. Eine Klage oder ein sonstiges rechtsförmiges Verfahren gegen die Rechtsschutzversicherung ist ein gesondertes Mandat, für das die Mandatsbedingungen und die gesondert zu treffende Vergütungsvereinbarung entsprechend gelten. Der Mandant bleibt unabhängig vom Bestehen und dem Umfang der Eintrittspflicht einer Rechtsschutzversicherung Kosten- und Gebührenschnldner sowohl gegenüber der Partnerschaft für die ihr zustehenden Gebühren und Auslagen als auch gegenüber Dritten, insbesondere Gerichten, Behörden und dem Gegner.
9. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur schriftlich oder in Textform verbindlich.

Gütersloh, den _____, den _____

T/S/C Fachanwälte für Arbeitsrecht

Mandant